

Ergänzende Bedingungen zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 08.11.2006 für das Versorgungsgebiet der HALBERSTADTWERKE GmbH (HSW)

1. Netzanschlusspreis

1.1. Der Netzanschlusspreis enthält

1.1.1. die Hausanschlusskosten gemäß § 9 NAV

1.1.2. den Baukostenzuschuss (Netzkostenanteil) gemäß § 11 NAV.

1.2. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

1.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt den HALBERSTADTWERKEN (HSW) die Kosten für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung bei einer Länge des Netzanschlusses bis zu 35 m und max. 100 A

| | netto | brutto |
|------------------|------------|------------|
| einen Betrag von | 1.766,33 € | 2.101,93 € |

Bei kombinierter Verlegung mit anderen Versorgungsmedien werden folgende Kosten für einen Netzanschluss Strom bis 35 m und max. 100 A berechnet:

| | | |
|--------------------------------|------------|------------|
| Strom/ Gas/ Wasser Kombination | 1.685,33 € | 2.005,54 € |
|--------------------------------|------------|------------|

1.2.3. Für Netzanschlüsse die von der in Punkt 1.2.2. genannten Anschlusslänge abweichen werden dem Anschlussnehmer folgende Kosten für die anfallenden Mehrlängen berechnet:

| | | |
|---------------|---------|---------|
| Mehrlänge a/m | 21,65 € | 25,76 € |
|---------------|---------|---------|

1.2.4. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Vergütung der Eigenschachtung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten zur Herstellung des Netzanschlusses mit der Rechnungslegung und wird wie folgt vergütet:

| | | |
|---------------------|--------|---------|
| Eigenschachtung a/m | 9,00 € | 10,71 € |
|---------------------|--------|---------|

Bei Eigenschachtung für mehrere Versorgungsmedien gilt folgender Vergütungssatz:

| | | |
|--|---------|---------|
| Eigenschachtung Strom/ Gas/ Wasser a/m | 38,00 € | 45,22 € |
|--|---------|---------|

1.2.5. Für stärkere Netzanschlüsse sowie für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle des vorstehenden Betrages die gesondert ermittelten Kosten.

1.2.6. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.2.7. Wird ein Freileitungsanschluss des Kunden durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden die Hausanschlusskosten gem. 1.2.1., 1.2.2., 1.2.3. und 1.2.4. berechnet.

1.2.8. Wird durch Arbeiten in der Kundenanlage oder durch Anlagenerweiterungen eine Verstärkung des Hausanschlusskastens ohne Auswechslung der Hausanschlusssicherung erforderlich, werden folgende Pauschalbeträge erhoben:

| | netto | brutto |
|---|----------|----------|
| Einbau eines 100 A - Hausanschlusskastens | 153,00 € | 182,07 € |
| Einbau eines 250 A - Hausanschlusskastens | 313,00 € | 372,47 € |

1.3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

1.3.1. In Bebauungsgebieten und innerhalb der bebauten Ortslage

1.3.1.1. Grundbetrag je Hausanschluss über 30kW Leistungsbereitstellung

| | netto | brutto |
|--------------|----------|----------|
| bis zu 40 kW | 270,00 € | 321,30 € |
| bis zu 50 kW | 540,00 € | 642,60 € |
| bis zu 60 kW | 810,00 € | 963,90 € |

1.3.1.2. Für Anlagen, deren Leistungsanspruchnahme wesentlich abweicht beträgt der Baukostenzuschuss

| | netto | brutto |
|-------------------------------|------------|------------|
| für einen Anschluss bis 60kW | 810,00 € | 963,90 € |
| für einen Anschluss bis 150kW | 3.240,00 € | 3.855,60 € |

1.3.1.3 Die Leistungsbereitstellung gilt für die allgemein übliche Inanspruchnahme. Werden wegen außergewöhnlicher Beanspruchung durch diese Leistungen zusätzliche technische Aufwendungen erforderlich, so bleibt die Berechnung des Netzkostenanteiles anstelle von 1.3.1 nach Lage der örtlichen Verhältnisse vorbehalten.

1.3.1.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1.3.1.1. und 1.3.1.2. zu bemessen.

1.3.1.5 Bei Anschlüssen mit einer Leistung über 150 kW oder bei Anschlüssen außerhalb eines Bebauungsgebietes erfolgt die Berechnung nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse im Einzelfall.

1.4 Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 11 NAV in neuen Versorgungsbereichen

1.4.1 Der Anschlussnehmer zahlt HSW bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der HSW bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdenden Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbau-konzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.4.2 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderung ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

1.4.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Kunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50% dieser Kosten.

1.4.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass die HSW für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

1.5 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses – jedoch vor Inbetriebsetzung fällig. Die HSW können nach Auftragserteilung den Baukostenzuschuss in voller Höhe und für die Hausanschlusskosten Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

2. Sonstige Kosten und allgemeine Sonderbedingungen

2.1. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

2.1.1. Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der HSW unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.

2.1.2. Zusätzlich zu Ziffer 2.1.1. werden dem Kunden berechnet:

| | | |
|---|---------------|----------------|
| für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten, z.B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind) | netto 42,30 € | brutto 50,34 € |
|---|---------------|----------------|

für das Auswechseln defekter Hausanschlusssicherungen

| | | |
|--|---------------|----------------|
| | netto 75,20 € | brutto 89,49 € |
|--|---------------|----------------|

Der Betrag wird jedoch nicht berechnet, wenn die tatsächlich eingesetzte Hausanschlusssicherung kleiner war als diejenige, für die der Baukostenzuschuss berechnet wurde.

2.1.3. Mehrere über einen Hausanschluss versorgte Kunden haften für die Kosten gem. 2.1.1 und 2.1.2 als Gesamtschuldner.

2.2 Preise für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen (gemäß § 14 Abs. 3 NAV sowie § 24 Abs. 4 NAV)

2.2.1. Für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gemäß § 14 Abs. 3 NAV werden dem Kunden berechnet:

| | netto | brutto |
|---|--------------|---------------|
| Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Hauptleitung | 56,40 € | 67,12 € |
| sowie pro eingebauter Messeinrichtung | 56,40 € | 67,12 € |
| Neuinstallation/ einer Messeinrichtung bzw. Schaltuhr in eine einer bestehenden Anlage | 56,40 € | 67,12 € |
| Neuinstallation einer Schaltuhr | 56,40 € | 67,12 € |

2.3 Sonderbedingungen

2.3.1. Zeitweilige Anschlüsse

Für die Herstellung des Anschlusses, einschließlich der Inbetriebnahme und der Demontage einer zeitweiligen Kundenanlage (z.B. Bauversorgung), werden dem Kunden berechnet:

| | netto | brutto |
|--|--------------|---------------|
| | 164,50 € | 195,76 € |

3. Umsatzsteuer

Die in dieser Anlage genannten Bruttopreise enthalten die geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %.

4. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft. Die Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil der abgeschlossenen Verträge.